

Fortbildungskosten

Überblick

Bei Aufwendungen für berufsbezogene Bildungsmaßnahmen unterscheidet das Steuerrecht zwischen den als **Werbungskosten** (§ 9 Abs. 1 S. 1 EStG) im Grundsatz voll abziehbaren Fortbildungskosten und den lediglich begrenzt mit Höchstbeträgen als **Sonderausgaben abziehbaren** Ausbildungskosten.

Als Fortbildungskosten wurden in langjähriger Rechtsprechung Aufwendungen angesehen, die dem Zweck dienen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Beruf zu erhalten, zu erweitern oder den sich ändernden beruflichen Anforderungen anzupassen.

Die Rechtsprechung des BFH hatte zwischenzeitlich jedoch die Grenzziehung zwischen Fortbildungskosten (Werbungskosten) und Berufsausbildungskosten (Sonderausgaben) **zugunsten des Werbungskostenbereichs** verschoben. Dies hatte schließlich dazu geführt, dass unter Fortbildungskosten alle Aufwendungen für berufsbezogene Bildungsmaßnahmen fielen, soweit sie in einem hinreichend konkreten und objektiv feststellbaren Zusammenhang mit – auch späteren – Einnahmen standen.

Diese Ausweitung hielt der **Gesetzgeber** für zu weitgehend und hat deshalb § 12 Nr. 5 EStG eingefügt. Danach sind Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine **erstmalige Berufsausbildung** und für ein **Erststudium**, wenn diese nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden, vom Werbungskosten-/Betriebsausgabenabzug **ausgeschlossen**.

Die Begriffsbestimmung der Fortbildungskosten und die Grundsätze zur Abgrenzung zu den Ausbildungskosten sind nachfolgend dargestellt.

Gesetze, Vorschriften und Entscheidungen

Rechtsgrundlage für den Werbungskostenabzug von Fortbildungskosten ist § 9 EStG. Die Nichtabziehbarkeit von Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung bzw. ein Erststudium ist in § 12 Nr. 5 EStG geregelt. Regelungen zum Sonderausgabenabzug finden sich in § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG und R 10.9 EStR. Die Finanzverwaltung nimmt in R 9.2 LStR zum Werbungskostenabzug von Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung Stellung.

Einkommensteuer

1 Berufsbezogene Bildungsmaßnahmen

1.1 Grundsatz

Aufwendungen für **berufsbezogene** Bildungsmaßnahmen sind als Werbungskosten abziehbar, wenn sie **durch** den **Beruf** bzw. durch das Streben nach Erzielung/Erhöhung steuerbarer Einnahmen **veranlasst** sind. Erforderlich ist ein hinreichend konkreter, objektiv feststellbarer Zusammenhang der Aufwendungen mit künftigen steuerbaren Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit^[1]. Ist ein solcher Veranlassungszusammenhang zu bejahen, hängt die steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen nicht davon ab, ob ein neuer, ein anderer oder ein Beruf erstmalig ausgeübt werden soll. Die Frage, ob Aufwendungen beruflich veranlasst sind, obliegt in erster Linie der tatrichterlichen Würdigung durch das Finanzgericht. Diese Tatsachenwürdigung des FG ist für den BFH bindend, soweit sie verfahrensrechtlich einwandfrei zustande gekommen und nicht durch Denkfehler oder durch die Verletzung von Erfahrungssätzen beeinflusst ist^[2].

1.2 Abgrenzung Erststudium/erstmalige Berufsausbildung

Nicht abziehbar sind seit 2004 die Aufwendungen für die **erstmalige Berufsausbildung** sowie ein **Erststudium** (§ 12 Nr. 5 EStG). Bei diesen handelt es sich um Kosten der privaten Lebensführung. Denn das Erlernen der Grundlagen eines Berufs dient dem Erwerb einer selbstständigen und gesicherten Position im gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Leben und gehört nach Auffassung des Gesetzgebers typischerweise zu den Grundvoraussetzungen der privaten Lebensführung; anders dann, wenn die Kosten im Rahmen eines Dienstverhältnisses erwachsen (§ 12 Nr. 5 letzter Halbsatz EStG; s. Tz. 2).

Die **Grenze** zwischen den lediglich in begrenzter Höhe als Sonderausgaben abziehbaren Ausbildungskosten der erstmaligen Berufsausbildung/des Erststudiums und den nachfolgenden, als Werbungskosten zu beurteilenden Aufwendungen für berufliche Bildungsmaßnahmen liegt in dem **Abschluss** der 1. Berufsausbildung/des Erststudiums. Aufwendungen, die **vor** dem Abschluss der ersten Ausbildung/des Erststudiums liegen, gehören zu den Sonderausgaben, die **nach** dem Abschluss erwachsenden Aufwendungen zu den Werbungskosten.

Unter welchen **Voraussetzungen** von einer abgeschlossenen Berufsausbildung/einem abgeschlossenen Erststudium ausgegangen werden kann, ist gesetzlich nicht geregelt und hängt von den Umständen des **Einzelfalls** ab. So gehören z. B. Aufwendungen für **Praktika**, die **während** der **Erstausbildung**/des Erststudiums zu absolvieren sind, zu den Ausbildungskosten. Dagegen sind Kosten für ein im **Anschluss** an Erstausbildung/Erststudium zu leistendes Praktikum zu den Werbungskosten zu zählen. Denn bei Letzteren besteht bereits ein deutlich erkennbarer Zusammenhang mit der angestrebten Berufstätigkeit^[1].

Die Annahme von Fortbildungskosten setzt nach Verwaltungsauffassung voraus, dass die erstmalige Berufsausbildung/das Erststudium erfolgreich abgeschlossen worden ist. Auch in der Rechtsprechung wird der Gesichtspunkt des erfolgreichen Abschlusses einer Bildungsmaßnahme ausdrücklich erwähnt^[2]. Allerdings **widerspricht** dies dem **allgemeinen Grundsatz**, wonach die Abziehbarkeit von Erwerbsaufwendungen nicht davon abhängt, mit welchem Ergebnis die Kosten aufgewendet wurden und wonach auch vergeblich entstandene berufsbezogene Aufwendungen zum Werbungskostenabzug zugelassen werden^[3].

1.3 Veranlassungszusammenhang

Eine berufliche Veranlassung ist bei beruflichen Bildungsmaßnahmen zu bejahen, wenn ein **objektiver Zusammenhang** mit dem Beruf besteht und die Aufwendungen **subjektiv** zur Förderung des Berufs, d. h. vom Steuerpflichtigen **mit Einkunftserzielungsabsicht** getätigt werden^[1]. Dabei ist ausreichend, wenn die Ausgaben für Bildungsmaßnahmen erwachsen, die den Beruf des Steuerpflichtigen im weitesten Sinne fördern.

Ist der erforderliche Veranlassungszusammenhang, der bei jeder berufsbezogenen Bildungsmaßnahme erfüllt sein kann, zu bejahen, bestehen keine Gründe, danach zu differenzieren, ob eine **akademische** oder eine **nicht akademische** Bildungsmaßnahme zu beurteilen ist, immer vorausgesetzt, dass eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen ist.

Aufwendungen für berufsbezogene Bildungsmaßnahmen sind i. d. R. ausschließlich beruflich veranlasst und betreffen nicht die Lebensführung i. S. v. § 12 Nr. 1 EStG. Insbesondere sind berufliche Bildungsmaßnahmen nicht deshalb als privat mitveranlasst zu werten, weil ein erfolgreicher Abschluss möglicherweise eine höherrangige berufliche, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Stellung eröffnen kann.

Auch bei Fortbildungskosten können jedoch sog. **gemischte Aufwendungen** vorliegen. Insbesondere bei Fortbildungsreisen ist es oft schwierig, ein – für die sachgerechte steuerliche Beurteilung erforderliches – eindeutiges Bild über deren Veranlassung zu erhalten.

Nach der früheren Verwaltungsauffassung waren solche Reisen für den Werbungskostenabzug stets als Einheit zu beurteilen und damit i. d. R. steuerlich nicht zu berücksichtigen. Die Rechtsprechung zur Beurteilung gemischt (beruflich und privat) veranlasster Aufwendungen hat sich jedoch grundlegend geändert^[2]. Gemischte Aufwendungen aller Bereiche dürfen nach der Übernahme dieser Sichtweise durch die Verwaltung grundsätzlich in abziehbare Werbungskosten/Betriebsausgaben und nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung aufgeteilt werden^[3]. Eine **Aufteilung** in Werbungskosten und Aufwendungen für die private Lebensführung ist jedoch nur möglich, wenn die beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträge objektiv voneinander abgegrenzt werden können^[4].

2 Ausbildungsdienstverhältnisse

Wird ein Steuerpflichtiger im Rahmen eines Dienstverhältnisses erstmalig zu einem Beruf ausgebildet und stellt die Verpflichtung, sich ausbilden zu lassen, den wesentlichen Gegenstand des **Dienstvertrags** dar (Ausbildungsdienstverhältnis), waren die mit dem Dienstverhältnis zusammenhängenden Ausgaben des Steuerpflichtigen **bereits nach der früheren Rechtsprechung** des BFH als **Werbungskosten** anzuerkennen. Dieser Rechtszustand ist durch die Einfügung von § 12 Nr. 5 EStG gesetzlich festgeschrieben worden.

Danach ist es als für den Werbungskostenabzug unschädlich anzusehen, dass solche Dienstverhältnisse im Wesentlichen durch Maßnahmen der erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums geprägt sind. Fließen der in einem solchen Ausbildungsverhältnis befindlichen Person im Rahmen des Dienstverhältnisses während der Zeit der Ausbildung steuerpflichtige Einnahmen in Form von Arbeitslohn, Unterhaltszuschüssen oder Beihilfen zu, können die damit zusammenhängenden Aufwendungen auch dann als Werbungskosten abgesetzt werden, wenn es sich bei den

Aufwendungen – losgelöst vom Dienstverhältnis – um Ausbildungskosten und damit um Kosten der privaten Lebensführung handeln würde.

3 Abziehbare Aufwendungen

3.1 Allgemeines

Der Art nach sind bei Berufsbildungskosten alle Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar, die in einem hinreichend konkreten, objektiv feststellbaren **Zusammenhang mit späteren Einnahmen** stehen. Sie sind grundsätzlich in voller Höhe, die der Steuerpflichtige frei bestimmen kann, absetzbar. Lediglich **unangemessen hoher Aufwand** ist nicht berücksichtigungsfähig^[1]. Zu den abziehbaren Kosten gehören insbesondere die **Lehrgangskosten, Aufwendungen für Kurse, Repetitorien, Prüfungen**, für die erforderlichen **Fachbücher**, Schreibmaterialien und andere Hilfsmittel, auch die Kosten für **Computer** und sonstige Arbeitsmittel, die im Rahmen der Fortbildung verwendet werden. Bei Gegenständen, deren gewöhnliche **Nutzungsdauer mehr als 1 Jahr** beträgt, sind die Anschaffungskosten, wenn sie 410 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, pro Jahr nur in Höhe der anteiligen AfA abziehbar. Bei den Kosten für die Vor- und Nachbereitung der Fortbildungsveranstaltungen im häuslichen Arbeitszimmer greifen die Abzugsbeschränkungen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 b EStG.

Ob **Fahrtkosten** nach Reisekostengrundsätzen mit den tatsächlichen Kosten bzw. 0,30 EUR je gefahrenen Kilometer abziehbar sind **oder** mit den - niedrigeren - Entfernungspauschalen von 0,30 EUR pro Entfernungskilometer, richtet sich danach, ob die Bildungsmaßnahme des Arbeitnehmers im Rahmen seines Dienstverhältnisses bzw. als dessen Ausfluss absolviert wird oder nicht.

Verpflegungsmehraufwendungen werden im Rahmen von beruflichen Bildungsmaßnahmen **mit den gesetzlichen Pauschbeträgen** berücksichtigt, soweit Reisekostengrundsätze anwendbar sind^[2]. Der **Einzelnachweis** von tatsächlichen Aufwendungen ist nicht zulässig.

Etwasige **Übernachungskosten** können in der **nachgewiesenen** Höhe geltend gemacht werden^[3].

3.2 Bildungsmaßnahmen im Rahmen oder als Ausfluss des Dienstverhältnisses

Bei Reisen im Rahmen oder als Ausfluss eines konkreten Dienstverhältnisses sind die Fahrtkosten nach den Grundsätzen für Auswärtstätigkeiten (R 9.4 – R 9.11 LStR) zu berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend eine **außerhalb** seiner **regelmäßigen Arbeitsstätte** im Betrieb des Arbeitgebers gelegene Ausbildungs- oder **Fortbildungsstätte** aufsucht^[4]. Hierunter fallen z. B. Fahrten zu Berufsschulen, Berufsakademien, Bibliotheken usw.

Praxis-Beispiel

Zweitägiger Seminarbesuch

Ein Bankangestellter mit ständiger Arbeitsstätte in Ulm nimmt an einem zweitägigen Seminar für Führungskräfte in der Bankzentrale in München teil. Bei der Fahrt mit dem privateigenen Pkw kann er seine Fahrtkosten mit 0,30 EUR je gefahrenen Kilometer als Werbungskosten geltend machen.

Dies gilt auch, wenn die Aus- oder Fortbildung in der **Freizeit**, z. B. in den Abendstunden oder am Wochenende, stattfindet^[2]. Eine Bildungsmaßnahme kann auch dann als Ausfluss der Berufstätigkeit erfolgen, wenn sie aus **eigener Initiative** des Arbeitnehmers außerhalb des Dienstverhältnisses und ohne Wissen des Arbeitgebers absolviert wird. Entscheidend ist allein, dass ein inhaltlicher **Bezug zu der ausgeübten Tätigkeit** besteht.

Führt ein Mitarbeiter eine längerfristige, jedoch **vorübergehende** Fortbildung durch, wird der Veranstaltungsort nicht zu einer regelmäßigen Arbeitsstätte^[3]. Eine vorübergehende auswärtige Fortbildungsstätte wird nicht allein durch Zeitablauf zu einer weiteren regelmäßigen Arbeitsstätte^[4]. Wegen der Streichung der früheren 3-Monats-Frist^[5] erkennt auch die Finanzverwaltung seit 2008 in derartigen Fällen für die Gesamtdauer der Fortbildung Reisekosten an.

Bei Fortbildungsveranstaltungen in den **Betriebsräumen** des Arbeitgebers greift die **pro Arbeitstag** einmal zu gewährende Entfernungspauschale von 0,30 EUR auch dann ein, wenn die regelmäßige Arbeitsstätte freiwillig und zusätzlich zum Zweck der Fortbildung angefahren wird^[6]. Eine Berücksichtigung von Aufwendungen für den Besuch von Bildungsveranstaltungen am Ort der regelmäßigen Arbeitsstätte könnte allenfalls in Betracht kommen, wenn die Veranstaltung am **arbeitsfreien Wochenende** stattfindet. Nimmt ein Arbeitnehmer, der eine Auswärtstätigkeit an ständig wechselnden Einsatzstellen oder auf einem Fahrzeug ausübt, z. B. an einer Fortbildungsveranstaltung teil, gilt die Teilnahme als Auswärtstätigkeit^[7].

3.3 Bildungsmaßnahme nicht im Rahmen des Dienstverhältnisses

3.3.1 Regelmäßige Ausbildungsstätte

Ist die Fortbildungsmaßnahme nicht Ausfluss des Dienstverhältnisses, weil der Steuerpflichtige nicht berufstätig oder arbeitslos ist, kann sich die **regelmäßige** Bildungsstätte in der **Wohnung** des Steuerpflichtigen **oder am Schulungsort** befinden. Gleiches soll nach Auffassung der Finanzverwaltung gelten, wenn zwischen Dienstverhältnis und Bildungsmaßnahme kein inhaltlicher Bezug besteht, z. B. bei Umschulung oder Studium.

Ist die Bildungsmaßnahme nicht Ausfluss des Dienstverhältnisses und befindet sich der Schwerpunkt der Umschulungsmaßnahme oder des weiteren Studiums in der Wohnung des Steuerpflichtigen, wie dies i. d. R. bei einem Fernstudium der Fall ist, ist die Wohnung regelmäßige Bildungsstätte, sodass für gelegentliche Reisen zu anderen Orten ebenfalls die Grundsätze für Auswärtstätigkeiten (R 9.4 - R 9.11 LStR) gelten^[1].

Befindet sich der Schwerpunkt der Bildungsmaßnahmen weder im Betrieb des Arbeitgebers noch in der Wohnung des Studierenden, ist der jeweilige Ort der Fortbildungsmaßnahme vom ersten Tag an regelmäßige Arbeitsstätte. Für die Wege zwischen Wohnung und Bildungsstätte kann daher nach Auffassung der Finanzverwaltung nur die Entfernungspauschale berücksichtigt werden^[2].

Praxis-Beispiel

Vollzeitmeisterkurs

Besucht ein gelernter Facharbeiter nach Beendigung seiner mehrjährigen Berufstätigkeit und ohne Weiteres Arbeitsverhältnis einen Vollzeitmeisterkurs, sind seine **Fahrtkosten** nur in Höhe der Entfernungspauschale als Werbungskosten abziehbar. Etwas anderes gilt ausnahmsweise, wenn der Steuerpflichtige am auswärtigen Ausbildungsort eine **Unterkunft** hat. Dann kommt eine Berücksichtigung der Aufwendungen nach den Vorschriften der doppelten Haushaltsführung in Betracht; s. gesonderte Beiträge Gruppe 3/B "Doppelte Haushaltsführung" und "Reisekosten".

Verbleibt ein Facharbeiter während des Meisterkurses in einem Dienstverhältnis, das während der Fortbildungsmaßnahme lediglich ruht, ist nach Auffassung der Finanzverwaltung ein inhaltlicher Bezug zum konkreten (ruhenden) Dienstverhältnis zu bejahen. Der Werbungskostenabzug bestimmt sich nach Reisekostengrundsätzen.

3.3.2 Arbeitsstätte beim Studium

Wo sich bei einem aus Erwerbszwecken absolvierten Studium eine **regelmäßige Arbeitsstätte** befindet bzw. unter welchen Voraussetzungen sich der Steuerpflichtige vorübergehend außerhalb einer solchen aufhält, ist nach **allgemeinen** Grundsätzen zu entscheiden. **Regelmäßige** Arbeitsstätte ist der **ortsgebundene Mittelpunkt** der **dauerhaft** angelegten beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen (R 9.4 Abs. 3 S. 1 LStR). Dies kann bei einem herkömmlichen Studium die **Universität** sein, wenn diese häufig und über einen längeren Zeitraum hinweg zum Zweck eines Vollzeitstudiums aufgesucht wird^[1]; bei einem Fernstudium wird das **Arbeitszimmer** des Steuerpflichtigen ortsgebundener Mittelpunkt sein, wenn der Student seinem Studium im Wesentlichen zu Hause nachgeht. Im Übrigen kann ein Studium an **mehreren regelmäßigen Arbeitsstätten**, auch an **ständig wechselnden Einsatzstellen**, absolviert werden^[2].

Praxis-Beispiel

Ausbildungsstätte im häuslichen Arbeitszimmer

Ein im letzten Studienjahr ohne Bezüge beurlaubter Bankangestellter studiert an einer Fernuniversität Betriebswirtschaft. Er widmet sich seinen Studien ganz überwiegend in seinem häuslichen Arbeitszimmer. Mindestens ein- bis zweimal wöchentlich fährt er mit dem privaten Pkw zu Lehrveranstaltungen bzw. zur Bibliothek in die auswärtigen Geschäftsräume seines Arbeitgebers; nur gelegentlich, höchstens 6-mal jährlich, fährt er zu der weiter entfernt liegenden Fernuniversität.

Hier sind das häusliche **Arbeitszimmer** des Steuerpflichtigen **und** auch die **Geschäftsräume** des Arbeitgebers als ortsgebundener Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten Studententätigkeit anzusehen und somit **regelmäßige Arbeitsstätte**. Als Fahrtkosten kann der Steuerpflichtige hier nur die Entfernungspauschale geltend machen. Auch die Universität ist bei Studenten i. d. R. als ständige Arbeitsstätte anzusehen. Wegen des im obigen Beispielfall nur sehr seltenen Besuchs der Universität ist dort bei den Aufenthalten an der Fernuniversität eine Auswärtstätigkeit des Steuerpflichtigen anzunehmen mit der Folge, dass er für diese Fahrten die höheren

Reisekostenpauschalen in Anspruch nehmen kann^[3]. Etwaige **Übernachungskosten** kann er in der **nachgewiesenen** Höhe geltend machen^[4].

Verpflegungsmehraufwendungen werden, soweit er vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit entfernt beruflich (studierend) tätig wird, mit den **gesetzlichen Pauschbeträgen** (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG) berücksichtigt.

Besitzt der Steuerpflichtige neben einem eigenen Hausstand an seinem Wohnort eine weitere Wohnung am Beschäftigungsort, können die Regelungen über die doppelte Haushaltsführung anwendbar sein (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG).

Wichtig

Vortragsfähigkeit

Fortbildungskosten vor **Aufnahme einer Berufstätigkeit** sind als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar. Studenten, die während des Studiums keine Einnahmen erzielen, sollten Jahr für Jahr ihre Verluste aus dem Studium vom Finanzamt formal **durch Bescheid** feststellen lassen, um sie später mit positiven Einnahmen verrechnen zu können (§ 10d Abs. 4 EStG). Da es bei **Verlustvorträgen** keine zeitliche Begrenzung gibt, werden dann künftig negative Einkünfte solange Jahr für Jahr gegen gerechnet, bis sie infolge Saldierung mit positiven Einnahmen vollständig verrechnet sind. Voraussetzung ist hierbei allerdings, dass es sich **nicht** um ein **Erststudium** handelt. Kosten dafür sind **lediglich** als **Sonderausgaben** im Rahmen des Höchstbetrags abziehbar. Ein Verlustvortrag ist dann nicht möglich.